

Rechtsverordnung über das Landschaftsschutzgebiet „Selztal“, Landkreise Alzey-Worms und Mainz-Bingen vom 13. Februar 1990 (RVO-7300-19900213T128500)

(Staatsanzeiger für Rheinland-Pfalz vom 12. März 1990, Nr. 8, S. 227)

Auf Grund des § 18 des Landespflegegesetzes in der Fassung vom 5. Februar 1979 (GV Bl. S. 36), zuletzt geändert durch das erste Landesgesetz zur Änderung des Landespflegegesetzes vom 27. März 1987 (GVBl. S. 70), BS 791-1, wird verordnet:

§ 1

- (1) Der in § 2 näher bezeichnete und in der als Anlage 1 beigefügten Karten gekennzeichnete Landschaftsraum wird zum Landschaftsschutzgebiet bestimmt. Es trägt die Bezeichnung „Selztal“.
- (2) Die §§ 4 bis 7 gelten nicht
 1. für Flächen im Geltungsbereich eines Bebauungsplanes, für die eine bauliche Nutzung festgesetzt ist; dies gilt auch für einen künftigen Bebauungsplan ab dem Zeitpunkt seiner Rechtsverbindlichkeit (§ 12 BauGB),
 2. für Flächen innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile im Sinne des § 34 BauGB,
 3. für Vorhaben im Sinne des § 35 Abs. 1 BauGB für bestehende landwirtschaftliche Anwesen.

§ 2

- (1) Das etwa 3.300 ha große Gebiet liegt in den Gemarkungen AlzeyDautenheim, Bechtolsheim, Framersheim, Gau-Heppenheim, GauKöngernheim, Gau-Odernheim, Udenheim (Landkreis Alzey-Worms) sowie Ingelheim am Rhein, Bubenheim, Engelstadt, Schwabenheim an der Selz, Weinolsheim, Essenheim, Jugenheim in Rheinhessen, Nieder-Olm, Ober-Olm, Sörrenloch, Stackeden-Elsheim, Friesenheim, Hahnheim, Köngernheim, Selzen, Großwinternheim (Ingelheim am Rhein), Udenheim (Landkreis MainzBingen).
- (2) Die Grenzen des Landschaftsschutzgebietes sind in der Anlage 2 beschrieben.

§ 3

Schutzzweck ist

1. die Erhaltung der landschaftlichen Eigenart und Schönheit des Selztales mit seinen Bachauen, Gräben, Uferböschungen, Nasswiesen, Auwaldresten, Röhrrichten, Kopfweidenbeständen, Hecken und Feldrainen,
2. die Sicherung und Entwicklung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes, besonders hinsichtlich seiner Biotopfunktion als Lebensraum für die hier typischen Tier- und Pflanzenarten,

3. die Erhaltung und die Entwicklung der noch naturnahen Biotopvernetzungsstrukturen als Trittstein- und Korridorbiotope,
4. die Sicherung von Pufferzonen zum Schutz der als Naturschutzgebiet bestimmten Kernzonen gegen schädliche Einwirkungen von außen,
5. die Erhaltung des Gebietes in seiner Eignung für die Naherholung.

§ 4

(1) In dem Landschaftsschutzgebiet ist es verboten, ohne Genehmigung der Landespflegebehörde:

1. bauliche Anlagen aller Art zu errichten oder zu erweitern; ausgenommen unauffällig gestaltete landschaftsangepasste Hochsitze,
2. feste oder fahrbare Verkaufsstände aufzustellen oder zu erweitern oder sonstige gewerbliche Anlagen zu errichten oder zu erweitern,
3. Kies-, Sand-, Ton- oder Lehmgruben sowie sonstige Erdaufschlüsse anzulegen oder zu erweitern,
4. die bisherige Bodengestalt durch Abgraben, Auffüllen oder Aufschütten zu verändern,
5. Gewässer herzustellen, zu beseitigen oder umzugestalten oder Feuchtgebiete oder Ufer von Gewässern zu verändern,
6. Energiefreileitungen oder sonstige freie Drahtleitungen zu errichten,
7. Leitungen unter der Erdoberfläche zur Versorgung mit Wasser, Gas, Öl, Elektrizität oder Wärme zu verlegen,
8. Stellplätze, Parkplätze sowie Sport-, Bade-, Zelt- oder Campingplätze oder ähnliche Einrichtungen anzulegen oder zu erweitern,
9. Material- oder Abfalllagerplätze (einschließlich Schrottlagerplätze und Autofriedhöfe) anzulegen oder zu erweitern,
10. Motorsportanlagen oder Flugplätze (einschließlich Modellflugplätze) zu errichten oder zu erweitern,
11. Neu- oder Ausbaumaßnahmen im Straßen- und Wegebau durchzuführen sowie Verkehrsanlagen für schienengebundene Fahrzeuge zu errichten,
12. außerhalb der dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen und Plätze mit Kraftfahrzeugen zu fahren oder zu parken,
13. Motorsportveranstaltungen durchzuführen,
14. auf anderen als den hierfür behördlich zugelassenen Plätzen zu lagern, zu zelten, Wohnwagen oder Wohnmobile aufzustellen; ausgenommen ist das Aufstellen von Wohn- und Gerätewagen an Baustellen für die Dauer der Bauzeit sowie von Waldarbeiterschutzwagen;
15. Wald zu roden,
16. Flächen erstmals aufzuforsten,
17. Einfriedungen aller Art (einschließlich Hecken und Baumreihen) zu errichten oder zu erweitern,
18. Inschriften, Plakate, Markierungen, Bild- oder Schrifttafeln anzubringen oder aufzustellen, soweit diese nicht ausschließlich Ortshinweise, Hinweise auf Wohn- oder Betriebsstätten oder Markierungen von Wander- oder Reitwegen darstellen oder auf den Schutz des Landschaftsschutzgebietes hinweisen.

(2) Die Genehmigung nach Abs. 1 kann nur versagt werden, wenn die Maßnahme dem Schutzzweck (§ 3) zuwiderläuft und eine Beeinträchtigung des Schutzzwecks nicht durch Bedingungen oder Auflagen verhütet oder ausgeglichen werden kann. Das Gleiche gilt, wenn ein planerischer Nachweis für im Einzelfall erforderliche Verhütungs- oder Ausgleichsmaßnahmen nicht erbracht wird.

(3) Die Genehmigung nach Abs. 1 wird durch die nach anderen Rechtsvorschriften notwendige behördliche Zulassung ersetzt, wenn die Landespflegebehörde vor der Zulassung beteiligt worden ist und ihr Einverständnis erklärt hat.

§ 5

(1) Die Genehmigung nach § 4 Abs. 1 wird von der unteren Landespflegebehörde erteilt, in deren Bereich die Maßnahme ausgeführt werden soll. Ist für die Maßnahme auch nach anderen Vorschriften eine Zulassung (Planfeststellung, Genehmigung, Erlaubnis, Bewilligung oder Befreiung) durch eine andere Behörde erforderlich, so ist die dieser Behörde gleichgeordnete Landespflegebehörde Genehmigungsbehörde.

(2) Die Genehmigung kann unter Bedingungen oder Auflagen, befristet oder unter Vorbehalt des Widerrufs erteilt werden.

§ 6

§ 4 Abs. 1 ist nicht anzuwenden auf

1. die ordnungsgemäße Nutzung eines Grundstücks durch Land- und Forstwirtschaft, einschließlich pyrotechnischer Maßnahmen zur Starenabwehr und herkömmlicher Wildschutzmaßnahmen für Rebjunganlagen, ausgenommen Ziffern 15, 16 und 17; die bestimmungsmäßige Nutzung der landwirtschaftlichen Versuchsflächen oder Firma Shell-Forschung GmbH nach Art und Umfang wie vor Erlass dieser Rechtsverordnung,
2. die ordnungsgemäße Ausübung der Jagd und der Fischerei, ausgenommen die Errichtung von Jagd- und Fischereihütten,
3. die wasserwirtschaftlich gebotene Unterhaltung der Gewässer und Gräben außerhalb der Brut-, Laich- und Setzzeit der Tiere (1.3. bis zum 1.8.) eines jeden Jahres; ausgenommen ist die Verwendung chemischer Wirkstoffe, die Unterhaltungsarbeiten werden vor Beginn mit der zuständigen Landespflegebehörde erörtert; die Unterhaltung der vorhandenen Drainagen wird von den Verboten der Verordnung nicht erfasst,
4. die Unterhaltung öffentlicher Einrichtungen sowie der öffentlichen Energieversorgungsanlagen auf Grund gesetzlicher Verpflichtungen; die Unterhaltungsarbeiten werden vor Beginn mit der zuständigen Landespflegebehörde erörtert,
5. die von der örtlich zuständigen Landespflegebehörde angeordneten oder zugelassenen landespflegerischen Maßnahmen oder Handlungen, die der Kennzeichnung, dem Schutz, der Pflege und Entwicklung sowie der Erforschung des Gebietes dienen.

§ 7

Ordnungswidrig im Sinne des § 40 Abs. 1 Nr. 8 des Landespflegegesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig ohne Genehmigung entgegen

1. § 4 Abs. 1 Nr. 1 bauliche Anlagen errichtet oder erweitert,
2. § 4 Abs. 1 Nr. 2 feste oder fahrbare Verkaufsstände aufstellt oder erweitert oder sonstige gewerbliche Anlagen errichtet oder erweitert,
3. § 4 Abs. 1 Nr. 3 Kies-, Sand-, Ton- oder Lehmgruben sowie sonstige Erdaufschlüsse anlegt oder erweitert,
4. § 4 Abs. 1 Nr. 4 die bisherige Bodengestalt durch Abgraben, Auffüllen oder Aufschütten verändert,

5. § 4 Abs. 1 Nr. 5 Gewässer herstellt, beseitigt oder umgestaltet oder Feuchtgebiete oder Ufer von Gewässern verändert,
6. § 4 Abs. 1 Nr. 6 Energiefreileitungen oder sonstige freie Drahtleitungen errichtet,
7. § 4 Abs. 1 Nr. 7 Leitungen unter der Erdoberfläche zur Versorgung mit Wasser, Gas, Öl, Elektrizität oder Wärme verlegt,
8. § 4 Abs. 1 Nr. 8 Stellplätze, Parkplätze sowie Sport-, Bade-, Zelt- oder Campingplätze oder ähnliche Einrichtungen anlegt oder erweitert,
9. § 4 Abs. 1 Nr. 9 Material- oder Abfalllagerplätze (einschließlich Schrottlagerplätze und Autofriedhöfe) anlegt oder erweitert,
10. § 4 Abs. 1 Nr. 10 Motorsportanlagen oder Flugplätze (einschließlich Modellflugplätze) errichtet oder erweitert,
11. § 4 Abs. 1 Nr. 11 Neu- oder Ausbaumaßnahmen im Straßen- und Wegebau durchführt, sowie Verkehrsanlagen für schienengebundene Fahrzeuge errichtet,
12. § 4 Abs. 1 Nr. 12 außerhalb der dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen und Plätze mit Kraftfahrzeugen fährt oder sie parkt,
13. § 4 Abs. 1 Nr. 13 Motorsportveranstaltungen durchführt,
14. § 4 Abs. 1 Nr. 14 auf anderen als den hierfür behördlich zugelassenen Plätzen lagert, zeltet, Wohnwagen oder Wohnmobile aufstellt,
15. § 4 Abs. 1 Nr. 15 Wald rodet,
16. § 4 Abs. 1 Nr. 16 Flächen erstmals aufforstet,
17. § 4 Abs. 1 Nr. 17 Einfriedungen aller Art (einschließlich Hecken und Baumreihen) errichtet oder erweitert,
18. § 4 Abs. 1 Nr. 18 Inschriften, Plakate, Markierungen, Bild- oder Schrifttafeln anbringt oder aufstellt.

§ 8

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Neustadt an der Weinstraße, den
13.02.1990

- 553-201 –
Bezirksregierung Rheinhessen-Pfalz
Dr. Schädler

Anlage 2

zur Rechtsverordnung über das Landschaftsschutzgebiet „Selztal“
Grenzbeschreibung

A. Teilbereich Nord

Die Grenze des Landschaftsschutzgebietes verläuft, im Norden, bei der Eulenmühle (Auftreffen des Weges Fl.St.Nr. 330/4 auf die Selz, Fl.St.Nr. 337/13, Gemarkung Ober-Ingelheim) beginnend wie folgt:

Vom Ausgangspunkt entlang des Weges 330/4 und der Nordgrenze des Flurstückes Nr. 329/1 sowie des Weges Fl.St.Nr. 137 (Gemarkung **Großwinternheim**, Flur 2) in östlicher Richtung folgend, bis zur Südwestecke des Flurstückes Nr. 137/1. Der westlichen Grenze dieses Flurstückes und der anschließenden Flurstücke Nr. 132, 131 und 102/2 in nördlicher Richtung folgend, bis zum Weg Fl.St.Nr.129/2. Diesem Weg in nordwestlicher Richtung folgend, bis zur Westecke des Flurstückes 93/1. Der Nordgrenze dieses Flurstückes folgend, bis zum Flurstück Nr. 92/2. Der Westgrenze dieses Flurstückes in nördlicher Richtung folgend, bis zu dessen Nordwestecke. Der Nordgrenzen der Flurstücke 92/2 bis 79 in östlicher Richtung folgend, bis zur Nordostecke des Flurstückes Nr. 79 an der L 428. Dieser Straße (Fl.St.Nr. 332/2 und 243/2) in südlicher Richtung folgend, bis zum Weg Fl.St.Nr. 155/2. Diesem Weg in südwestlicher Richtung folgend, bis zum Weg Fl.St.Nr. 52/2. Diesem Weg, der Südwestgrenze des Flurstückes Nr. 40/5, sowie der anschließenden Wege Fl.St.Nr. 31/2 und 20/3 in südöstlicher Richtung folgend, bis zur Straße Fl.St.Nr. 744. Dieser Straße in südwestlicher Richtung folgend, bis zur Westecke des Flurstückes Nr. 769/2 (Sportplatz). der West- und Südgrenze dieses Flurstückes in südlicher und östlicher Richtung folgend, bis zur Nordostecke des Flurstückes 401/2. Der Ostgrenze dieses Flurstückes und der folgenden Flurstücke Nr. 401/1 und 400/1 in südöstlicher Richtung folgend, bis zum Mühlweg. Diesem Weg (Fl.St.Nr. 79/2 und 832) in nordöstlicher Richtung folgend, bis zum Weg Fl.St.Nr. 846. Diesem Weg in südöstlicher Richtung folgend, bis zum Weg Fl.St.Nr. 848. Diesem Weg in nordöstlicher Richtung folgend, bis zur Nordostecke des Flurstückes Nr. 689/2. Der Nordostgrenze dieses Flurstückes folgend, bis zur Südecke des Flurstückes Nr. 834. Von hier der südöstlichen Grenze dieses Flurstückes in nordöstlicher Richtung folgend, bis zum Weg Fl.St.Nr. 572. Diesem Weg in nordöstlicher Richtung folgend bis zur L 428 (Fl.St.Nr. 100/2).

Dieser Straße in südöstlicher Richtung folgend, bis zum Weg Fl.St.Nr. 439 (Gemarkung **Schwabenheim**, Flur 18). Diesem Weg und dem folgenden Weg Fl.St.Nr. 104 (Flur 19) in südwestlicher und westlicher Richtung folgend bis zum Weg Fl.St.Nr. 103/2. Diesem Weg in südöstlicher Richtung folgend bis zum Weg Fl.St.Nr. 102/1. Diesem Weg und dem anschließenden Weg Fl.St.Nr. 257 (Flur 2) in zunächst westlicher und dann vorwiegend südlicher Richtung folgend bis zum Graben Fl.St.Nr. 261 (Flur 16). Den Graben in kürzester gedachter Linie überquerend zum Weg Fl.St.Nr. 509. Diesem Weg in südlicher Richtung folgend bis zur K 16. Dieser Straße (Fl.St.Nr. 227/1 und 513) in vorwiegend südwestlicher Richtung folgend bis zum Weg Fl.St.Nr. 516. Diesem Weg in südwestlicher Richtung folgend bis zum Weg Fl.St.Nr. 516. Diesem Weg in südöstlicher Richtung folgend bis an die Selz. Dem Nordufer der Selz (Fl.St.Nr.

570/1, 569/1 und 568/1) in östlicher Richtung folgend bis zum Weg Fl.St.Nr. 521. Diesem Weg in nordöstlicher Richtung folgend bis zum Weg Fl.St.Nr. 526. Diesem Weg in südöstlicher Richtung folgend bis zum Weg Fl.St.Nr. 528. Diesem Weg in nordöstlicher Richtung folgend bis zur L 428. Dieser Straße (Fl.St.Nr. 52, Gemarkung Schwabenheim und dem folgenden Flurstück Nr. 359, Gemarkung **Stadecken-Elsheim**) in vorwiegend südöstlicher Richtung folgend, bis zum Weg Fl.St.Nr. 388. Diesem Weg in südwestlicher Richtung folgend bis zum Weg Fl.St.Nr. 369. Diesem Weg in westlicher und südwestlicher Richtung folgend bis an die Selz (Fl.St.Nr. 27/2). Dem Nordufer der Selz in südöstlicher Richtung folgend, bis zum Auftreffen des Weges Fl.St.Nr. 229/5. Diesem Weg in nordöstlicher Richtung folgend bis zur Südecke des Flurstückes Nr. 338. Der Südostgrenze dieses Flurstückes in nordöstlicher Richtung folgend, bis zum Weg Fl.St.Nr. 397. Diesem Weg in südöstlicher Richtung folgend bis zum Weg Fl.St.Nr. 448. Diesem Weg in südwestlicher Richtung folgend bis zum Anfang des Grabens Fl.St.Nr. 451. Diesem Graben ebenfalls in südwestlicher Richtung folgend, bis zum Durchfluss unter dem Weg Fl.St.Nr. 447. Diesem und dem anschließenden Weg Fl.St.Nr. 442 in südöstlicher Richtung folgend bis an die L 428. Dieser Straße in südöstlicher Richtung folgend (die Flurstücke Nr. 417, 450/3, 146/3, 145/3, 143/3 und 511 querend) bis an die Selz (Fl.St.Nr. 535). Dem nordwestlichen bzw. nördlichen Ufer der Selz in nordöstlicher und östlicher Richtung folgend, bis zum Abzweig des Weges Fl.St.Nr. 638/3 vom Uferrandweg. Dem Weg Fl.St.Nr. 638/3 und 638/2 in nordöstlicher Richtung folgend bis an den Weg Fl.St.Nr. 640. Diesem und dem anschließenden Weg Fl.St.Nr. 1 (Gemarkung **Essenheim**) in östlicher Richtung folgend, bis zum Weg Fl.St.Nr. 110. Diesem und den anschließenden Wegen Fl.St.Nr. 183, 18, 66 und 202 in zunächst nordöstlicher und dann östlicher Richtung folgend, bis zum Abzweig des Weges Fl.St.Nr. 190. Diesem Weg in nördlicher Richtung folgend, bis zum Weg Fl.St.Nr. 174. Diesem und den daran anschließenden Wegen Fl.St.Nr. 175, 234 und 202 (Gemarkung **Ober-Olm**) in nordöstlicher Richtung folgend, bis zum Weg Fl.St.Nr. 42. Diesem und dem anschließenden Weg Fl.St.Nr. 139 in vorwiegend südlicher Richtung folgend, bis zum Diebsweg (Fl.St.Nr. 160). Diesem Weg in südöstlicher und östlicher Richtung folgend, bis zum Hartwiesenweg (Fl.St.Nr. 173). Diesem Weg in südlicher Richtung folgend, bis an den Weg Fl.St.Nr. 174. Diesem Weg in östlicher Richtung folgend, bis an die A 63. Die Selz in kürzester gedachter Linie überquerend und dem Südufer der Selz in westlicher Richtung folgend bis an den Hartwiesenweg (Fl.St.Nr. 4). Diesem Weg in südlicher Richtung folgend, bis zum Weg Fl.St.Nr. 250. Diesem und dem folgenden Weg Fl.St.Nr. 132 (Gemarkung **Nieder-Olm**, Flur 19 in vorwiegend westlicher Richtung folgend, bis zum Weg Fl.St.Nr. 141. Diesem Weg in westlicher Richtung folgend bis an die Südostecke des Flurstückes Nr. 88, von diesem Punkt entlang der Südgrenze dieses Flurstückes in westlicher Richtung, bis zur K 31 (Fl.St.Nr. 140). Dieser Straße in südlicher Richtung folgend, bis zur L 413 (Fl.St.Nr. 115). Dieser Straße in vorwiegend westlicher Richtung folgend bis zur Südwestecke des Flurstückes Nr. 105 (Gemarkung **Stadecken-Elsheim**). Der Westecke dieses Flurstückes in nördlicher Richtung folgend, bis zum Weg Fl.St.Nr. 117/2. Diesem Weg in östlicher Richtung folgend, bis zum Weg Fl.St.Nr. 586. Diesem Weg in nördlicher Richtung folgend, bis zum Weg Fl.St.Nr. 554. Diesem Weg in vorwiegend nordwestlicher Richtung folgend, bis zum Graben

Fl.St.Nr. 501. Der Westgrenze dieses Grabens und des Flurstückes Nr. 533/2 in vorwiegend nördlicher Richtung folgend, bis an die Selz. Dem Süd- bzw. Südostufer der Selz in westlicher und südwestlicher Richtung folgend, bis zum Abzweig des Weges Fl.St.Nr. 402/2 vom Uferrandweg. Dem Weg Fl.St.Nr. 402/2 in südwestlicher Richtung folgend bis zum Weg

Fl.St.Nr. 403. Diesem und dem anschließenden Weg Fl.St.Nr. 221 in südlicher Richtung folgend bis an die L 413 (Fl.St.Nr. 2, Gemarkung Stadecken). Der L 413 in südwestlicher Richtung folgend, bis zum Abzweig des Weges Fl.St.Nr. 408 (Gemarkung **Jugenheim**). Diesem Weg in nordwestlicher Richtung folgend, bis zum Weg Fl.St.Nr. 407. Diesem Weg in nordöstlicher Richtung folgend, bis zum Weg Fl.St.Nr. 406. Diesem und dem anschließenden Weg, Fl.St.Nr. 404 in nordwestlicher Richtung folgend, bis zum Weg Fl.St.Nr. 405. Diesem und dem anschließenden Weg Fl.St.Nr. 403. In südöstlicher Richtung folgend, bis zum Weg Fl.St.Nr. 435. Diesem Weg in nordöstlicher Richtung folgend, bis an die Südwestecke des Flurstückes Nr.128. Der Ostgrenze dieses Flurstückes sowie der Ost-, Nordost- und Nordwestgrenze des benachbarten Flurstückes Nr. 127 folgend, bis zum Weg Fl.St.Nr. 401. Diesem Weg in nordwestlicher Richtung folgend, bis zum Weg Fl.St.Nr. 399.

Diesem Weg in nordöstlicher Richtung folgend bis zum Weg Fl.St.Nr. 358 (Gemarkung **Engelstadt**). Diesem Weg in vorwiegend nordwestlicher Richtung folgend, bis zum Weg Fl.St.Nr. 343. Diesem Weg in nordöstlicher Richtung folgend, bis zum Weg Fl.St.Nr. 352. Diesem Weg in nordwestlicher Richtung folgend, bis zum Mainzer Weg (Fl.St.Nr. 313). Diesem und dem anschließenden Weg Fl.St.Nr. 319 in südwestlicher Richtung folgend, bis zur Südwestecke des Flurstückes Nr. 216. Der Westgrenze dieses Flurstückes in nordwestlicher Richtung folgend, bis zum Weg Fl.St.Nr. 317. Diesem Weg in nordöstlicher und dem abzweigenden Weg Fl.St.Nr. 344 in nordwestlicher Richtung folgend, bis zur K 16.

Dieser Straße (Fl.St.Nr. 316, Gemarkung Engelstadt sowie 385/2, 70/3 und 169/3 auf der Gemarkung **Bubenheim**) ca. 900 m in nordöstlicher, nördlicher und wieder nordöstlicher Richtung folgend bis zum Flurstück Nr. 165/3. Von dessen südwestlicher Ecke in kürzester gedachter Linie bis zur südöstlichen Ecke des Flurstückes Nr.201/7 (Flur 5) am Weg Fl.St.Nr. 331. Diesem Weg in nordwestlicher Richtung folgend, bis zum Weg Fl.St.Nr. 341. Diesem Weg in nordöstlicher Richtung folgend, bis zum Weg Fl.St.Nr. 332. Diesem Weg in östlicher Richtung folgend bis zum Weg Fl.St.Nr. 347/1. Diesem Weg in nördlicher und nordwestlicher Richtung folgend bis zur Bahnhofstraße (Fl.St.Nr. 804). Dieser Straße in westlicher Richtung folgend, bis an die Westecke des Flurstückes Nr. 136/10. Von dieser Ecke aus der Westgrenze dieses und des benachbarten Flurstückes Nr. 136/11 in nördlicher Richtung folgend, bis zum Flurstück Nr. 122. Der Südgrenze dieses Flurstückes in westlicher Richtung folgend, bis zum Flurstück 125/3. Der Ostgrenze dieses Flurstückes und der Westgrenze des Flurstückes Nr. 131/1 in nördlicher Richtung folgend, bis zur Hauptstraße (Fl.St.Nr. 130/6, Flur 7). Dieser Straße in südwestlicher Richtung folgend bis zum Abzweig des Weges Fl.St.Nr. 180/1. Diesem Weg und dem daran anschließenden Weg Fl.St.Nr. 531/3 (Flur 1) in nördlicher und dann westlicher Richtung folgend bis zum Mittleren Talweg (Fl.St.Nr. 485/4). Diesem Weg in südöstlicher Richtung folgend, bis zum Metzlerweg (Fl.St.Nr. 485/5). Diesem und dem anschließenden Schützenhüttenweg (Fl.St.Nr. 603/3, Flur 1) in vorwiegend westlicher Richtung folgend bis zum Weg Fl.St.Nr. 12/5. Diesem Weg in zunächst nördlicher, dann westlicher Richtung folgend,

bis zum Weg Fl.St.Nr. 155. Diesem ebenfalls in westlicher Richtung folgend, bis zum Weg Fl.St.Nr. 207.

Diesem und den folgenden Wegen Fl.St.Nr. 145 und 286 (Gemarkung **Schwabenheim**) in nördlicher Richtung folgend bis zum Weg Fl.St.Nr. 287.

Diesem Weg in westlicher, nordwestlicher und wieder westlicher Richtung folgend, bis zum Weg Fl.St.Nr. 146 (Gemarkung **Bubenheim**, Flur 10). Diesem Weg in südwestlicher Richtung folgend, bis zum Flurstück Nr. 135/1. Der Südwestgrenze dieses und des angrenzenden Flurstückes Nr. 135/2 in nordwestlicher Richtung folgend, bis zum Weg Fl.St.Nr. 139/2.

Diesem Weg in nördlicher Richtung folgend, bis zum Weg 89/2. Diesem Weg und dem anschließenden Weg Fl.St.Nr. 98/7 (Gemarkung **Ober-Ingelheim**, Flur 17) in nordöstlicher und nördlicher Richtung folgend bis zum Weg Fl.St.Nr. 146/2 (Gemarkung **Großwinternheim**, Flur 3). Diesem und dem anschließenden Weg Fl.St.Nr. 115/2 in vorwiegend nordöstlicher Richtung folgend bis zur Südwestecke des Flurstückes Nr. 303 (Flur 2). Der Westgrenzen der Flurstücke 303 bis 300 in nördlicher Richtung folgend, bis zur Nordwestecke des Flurstückes Nr. 300; dann der Nordgrenze dieses Flurstückes in östlicher Richtung folgend, bis zum Weg Fl.St.Nr. 299/2. Diesem Weg ca. 30 m in nordwestlicher Richtung folgend bis zur Westecke des Flurstückes Nr. 285. Der Nordwestgrenze dieses Flurstückes in nordöstlicher Richtung folgend bis zum Flurstück Nr. 293/1. Der Südwestgrenze dieses und des benachbarten Flurstückes Nr. 294/1 in nordwestlicher Richtung folgend bis zur Westecke des letztgenannten Flurstückes. Der Nordwestgrenze dieses Flurstückes in nordöstlicher Richtung folgend bis zur Südecke des Flurstückes Nr. 240. Der Südwest- und Nordwestgrenze dieses Flurstückes in nordwestlicher und nordöstlicher Richtung folgend, bis zur Selz. Dem Südwest- bzw. Westufer der Selz (Fl.St.Nr. 238/6 und 238/11, Flur 2, Gemarkung Großwinternheim und 337/12 und 337/13 Gemarkung **Ober-Ingelheim**) folgend, bis zur Brücke bei der Eulenmühle und zurück zum Ausgangspunkt.

B. Teilbereich Mitte

Die Grenze des Landschaftsschutzgebietes verläuft, im Norden (Durchfluss der Selz unter der A 63, Fl.St.Nr. 8, Gemarkung Ober-Olm) beginnend wie folgt:

Dem Weg Fl.St.Nr. 48 in östlicher Richtung folgend, bis an den Haibach (Fl.St.Nr. 108). Dem Nordwestufer dieses Baches in nordöstlicher Richtung folgend, bis an den Mühlweg (Fl.St.Nr. 106).

Diesem Weg in südöstlicher Richtung folgend, bis an die L 413 (Fl.St.Nr. 1/7, Gemarkung Nieder-Olm). Dieser Straße in westlicher Richtung folgend, bis an den Weg Fl.St.Nr. 19/2. Diesem Weg in zunächst südlicher, dann südwestlicher und schließlich südöstlicher Richtung folgend, bis an den Weg Fl.St.Nr. 120. Diesem Weg in westlicher Richtung folgend, bis zum Weg

Fl.St.Nr. 212. Diesem Weg in südlicher Richtung folgend, bis zum Weg

Fl.St.Nr. 217. Diesem Weg in westlicher Richtung folgend, bis zum Weg

Fl.St.Nr. 227. Diesem Weg in südlicher Richtung folgend, bis zum Weg

Fl.St.Nr. 206. Diesem Weg in westlicher Richtung folgend, bis an die Selz

(Fl.St.Nr. 141). Der Ostgrenze der Selzgrundstücke in vorwiegend südlicher Richtung folgend, bis an die L 401. Diese Straße in kürzester gedachter Linie überquerend und der Ostgrenze des Schutzstreifens Fl.St.Nr. 275/1, 275/2 und 275/3 in vorwiegend südlicher Richtung folgend, bis an die Selzunterführung am

Bahndamm (Fl.St.Nr. 307). Der Ostgrenze der Selzgrundstücke in südlicher Richtung folgend, bis an den Weg Fl.St.Nr. 300. Diesem Weg in nordöstlicher Richtung folgend, bis zum Unteren Sörgerlocher Weg (Fl.St.Nr. 268). Diesem Weg in südlicher Richtung folgend, bis zum Weg Fl.St.Nr. 269. Diesem Weg in östlicher Richtung folgend, bis zur Nordwestecke des Flurstückes Nr. 9/9. Der Westgrenze dieses Flurstückes in südlicher Richtung folgend, bis an den Weg Fl.St.Nr. 182/2. Diesem Weg in östlicher Richtung folgend, bis zum Weg Fl.St.Nr. 184. Diesem Weg in südlicher Richtung folgend, bis zum Weg Fl.St.Nr. 211.

Diesem Weg in östlicher Richtung folgend, bis zum Flurstück Nr. 113 (Gemarkung Sörgerloch, Flur 2). Der Westgrenze dieses Flurstückes in südlicher Richtung folgend, bis an den Weg Fl.St.Nr. 136/2. Diesem Weg in östlicher Richtung folgend, bis zum Weg Fl.St.Nr. 136/2. Diesem Weg in südöstlicher Richtung folgend, bis zum Weg Fl.St.Nr. 142. Diesem Weg in südlicher Richtung folgend, bis zum Weg Fl.St.Nr. 168. Diesem Weg in westlicher Richtung folgend, bis zum Flurstück Nr. 226. Der Ostgrenze dieses Flurstückes in südlicher Richtung folgend, bis zum Weg Fl.St.Nr. 230. Diesem Weg in südwestlicher Richtung folgend, bis zum Weg Fl.St.Nr. 233. Diesem Weg in östlicher Richtung folgend, bis zum Weg Fl.St.Nr. 240. Diesem und den anschließenden Wegen Fl.St.Nr. 24 und 61 in südlicher Richtung folgend, bis an den Weg Fl.St.Nr. 42. Diesem Weg in östlicher Richtung folgend, bis an die L 432 (Fl.St.Nr. 117).

Dieser Straße in südöstlicher und östlicher Richtung folgend, bis an das Flurstück Nr. 28 vor dem Wahlheimer Hof (Gemarkung Hahnheim). Der Ostgrenze dieses Flurstückes in südlicher Richtung folgend, bis an den Weg Fl.St.Nr. 50.

Diesem Weg in östlicher Richtung folgend, den Graben Fl.St.Nr. 116 überquerend, bis an das Flurstück Nr. 115. Der Nordgrenze dieses Flurstückes in östlicher Richtung folgend, bis an das Flurstück Nr. 114. Der Westgrenze dieses Flurstückes in nördlicher Richtung folgend, bis an den Weg Fl.St.Nr. 101. Diesem Weg in südöstlicher Richtung folgend, bis an die Einmündung des Weges Fl.St.Nr. 91 auf die L 432.

Die L 432 in kürzester gedachter Linie überquerend und dem Weg Fl.St.Nr. 91 in nördlicher Richtung folgend, bis an einen Punkt 150 m südlich des Wahlheimer Weges (Fl.St.Nr. 125, Gemarkung Selzen). In einem parallelen Abstand von 150 m südlich dieses Weges in einer gedachten Linie in östlicher Richtung folgend bis an den Graben Fl.St.Nr. 111. Der Südostgrenze dieses Flurstückes in südwestlicher Richtung folgend, bis an die Selz

(Fl.St.Nr. 113/2). Der nördlichen, nordöstlichen, östlichen und schließlich südöstlichen Grenze der Selzgrundstücke in östlicher, südöstlicher, südlicher und schließlich südwestlicher Richtung folgend, bis an den Weg Fl.St.Nr. 72 (hinter dem Sportplatz). Diesem Weg in südlicher Richtung folgend, bis zum Weg Fl.St.Nr. 90. Diesem Weg in östlicher Richtung folgend, bis zur L 425 (Fl.St.Nr. 109).

Dieser Straße in südwestlicher Richtung folgend, bis zum Weg Fl.St.Nr. 15 (Gemarkung Köngernheim). Diesem Weg in westlicher Richtung folgend, bis zum Mühlweg (Fl.St.Nr. 249). Diesem Weg in südlicher Richtung folgend, bis zum Weg Fl.St.Nr. 196. Diesem Weg in westlicher Richtung folgend, bis zum Weg Fl.St.Nr. 181. Diesem Weg in südlicher Richtung folgend, bis zur Südwestecke des Flurstückes Nr. 172. Der Südgrenze dieses Flurstückes in westlicher Richtung folgend, bis an die Schutzpflanzung Fl.St.Nr. 179. Der Ostgrenzen der Flurstücke Nr. 179 und 169 in südlicher Richtung folgend, bis an die Brücke der K 36 über die Selz (Fl.St.Nr. 149). Die Selz in kürzester gedachter Linie überquerend und dem Weg

Fl.St.Nr. 261 in nordwestlicher Richtung folgend, bis an den Weg Fl.St.Nr. 259.

Diesem Weg in westlicher Richtung folgend, bis zum Weg Fl.St.Nr. 100/2. Diesem Weg in nördlicher Richtung folgend, bis zum Bahndamm.

Der Ostseite dieses Dammes in vorwiegend nördlicher Richtung folgend, bis an die Westecke des Flurstückes Nr. 224 (Gemarkung Hahnheim). Der Südwestgrenze dieses Flurstückes in südöstlicher Richtung folgend, bis an den Weg Fl.St.Nr. 226.

Diesem Weg in nördlicher Richtung folgend, bis zu einem Punkt 20 m von der Nordgrenze der Selzgrundstücke entfernt. Dieser Nordgrenze in einem Abstand von 20 m in östlicher Richtung folgend, bis an die Nordgrenze des Flurstückes Nr. 252. Dieser Grenze in östlicher Richtung folgend, bis an den Weg Fl.St.Nr. 227.

Diesem Weg in vorwiegend nördlicher Richtung folgend, bis an den Weg Fl.St.Nr. 25 (Gemarkung Selzen). Diesem Weg in westlicher Richtung folgend, bis an den Weg Fl.St.Nr. 15.

Diesem Weg in nordwestlicher und westlicher Richtung folgend, bis an den Weg Fl.St.Nr. 106 (Gemarkung Hahnheim). Diesem Weg in nördlicher Richtung folgend, bis an den Bahndamm. Der Gemarkungsgrenze folgend den Bahndamm überquerend und zur Selz. Der Südgrenze der Selzgrundstücke in westlicher Richtung folgend, bis an den Weg Fl.St.Nr. 359, hinter dem Tennisplatz. Diesem Weg in südlicher Richtung folgend, bis zum Weg

Fl.St.Nr. 72. Diesem Weg in vorwiegend westlicher Richtung folgend, bis zum

Weg Fl.St.Nr. 55. Diesem Weg in nordwestlicher Richtung folgend, bis an die Nordwestecke des Flurstückes Nr. 56. Der Nordwestgrenze der Flurstücke Nr. 56 und 55 in südwestlicher Richtung folgend, bis an die L 432. Diese Straße in kürzester gedachter Linie überquerend und dem Südufer der Selz in vorwiegend westlicher Richtung folgend, bis zum Weg Fl.St.Nr. 155, hinter der Kläranlage.

Diesem Weg und dem anschließenden Weg Fl.St.Nr. 181 in südwestlicher Richtung folgend, bis an den Weg Fl.St.Nr. 49. Diesem Weg in zunächst südöstlicher und dann südwestlicher Richtung folgend, bis an den Weg Fl.St.Nr. 188. Diesem Weg in südöstlicher Richtung folgend, bis zum Weg Fl.St.Nr. 54. Diesem Weg in südwestlicher Richtung folgend, bis an die Südwestecke des Flurstückes Nr. 45.

Von hier der Gemarkungsgrenze in nordwestlicher, nordöstlicher und wiederum nordwestlicher Richtung folgend, bis zum Weg Fl.St.Nr. 58 (Gemarkung

Schornsheim). Diesem Weg in vorwiegend nördlicher Richtung folgend, bis an den Weg Fl.St.Nr. 44. Diesem Weg in westlicher Richtung folgend, bis an den Weg

Fl.St.Nr. 37. Diesem Weg in nordwestlicher und westlicher Richtung folgend, bis zum Auftreffen des Weges Fl.St.Nr. 180 (Gemarkung Hahnheim) auf den Udenheimer Graben.

Den Graben in kürzester gedachter Linie überquerend und dem Weg Fl.St.Nr. 180 sowie 302 (Gemarkung Udenheim) in nördlicher Richtung folgend, bis zum Weg

Fl.St.Nr. 291. Den Wegen Fl.St.Nr. 291 und 289 in westlicher Richtung folgend, bis zum Weg Fl.St.Nr. 315. Den Wegen Fl.St.Nr. 315, 386 und 316 in nördlicher

Richtung folgend, bis an den Weg Fl.St.Nr. 317. Diesem Weg in westlicher Richtung folgend, bis zum Weg Fl.St.Nr. 318.

Diesem Weg und den daran anschließenden Wegen Fl.St.Nr. 202, 190, 187, 271, 276, 159 und 218 (Gemarkung Nieder-Olm) in nördlicher Richtung folgend, bis zum

Weg Fl.St.Nr. 228. Diesem Weg in nordöstlicher und nördlicher Richtung folgend, bis an den Weg Fl.St.Nr. 200. Diesem Weg und der Südostgrenze des Flurstückes Nr.

152 in nordöstlicher Richtung folgend, bis zum Saulheimer Bach. Diesen Bach überquerend und der Ostseite der L 401 (Fl.St.Nr. 80) in nördlicher Richtung folgend,

bis an die Brücke über die Selz (Fl.St.Nr. 142). Der Westgrenze der Selzgrundstücke in nördlicher Richtung folgend, bis an den Weg Fl.St.Nr. 96. Diesem Weg in westlicher Richtung folgend, bis an den Weg Fl.St.Nr. 84. Diesem Weg in vorwiegend nördlicher Richtung folgend, bis an die Unterführung unter der A 63 (Fl.St.Nr. 71). Der Ostseite der A 63 in nördlicher Richtung folgend, bis an die L 413 (Fl.St.Nr. 41). Dieser Straße in östlicher Richtung folgend, bis an den Weg Fl.St.Nr. 73. Diesem Weg in nördlicher Richtung folgend, bis zum Weg Fl.St.Nr. 75. Diesem Weg in östlicher Richtung folgend, bis an den Graben Fl.St.Nr. 86. Der Westseite dieses Grabens in nördlicher Richtung folgend, bis an den Weg Fl.St.Nr. 55/1. Diesem und dem anschließenden Weg Fl.St.Nr. 55/2 in südwestlicher und westlicher Richtung folgend, bis an die Selz. Diese überquerend und zum Ausgangspunkt zurück.

C. Teilbereich Süd

Die Grenze des Landschaftsschutzgebietes verläuft, im Norden bei der Brücke der K 36 (Flurstück Nr. 149, Gemarkung **Köngernheim**) über die Selz beginnend, wie folgt: Die Nordostgrenze der Selzgrundstücke in südöstlicher Richtung folgend, bis an die B 420 (Fl.St.Nr. 121). Dieser Straße in östlicher Richtung folgend, bis an den Weg Fl.St.Nr. 256. Diesem Weg in zunächst südlicher und dann südöstlicher Richtung folgend, bis an den Weg Fl.St.Nr. 218/3 (Gemarkung **Friesenheim**). Diesem Weg in östlicher Richtung folgend bis an die L 425 (Fl.St.Nr. 192/5). Dieser Straße in südlicher Richtung folgend, bis an den Weg Fl.St.Nr. 69/2. Diesem Weg in westlicher Richtung folgend, bis an den Weg Fl.St.Nr. 138/9. Diesem Weg und der Südostgrenze der anschließenden Flurstücke Nr. 74/2 und 74/3 in südwestlicher Richtung folgend, bis an den Graben Fl.St.Nr. 97/5. Der Südostgrenze dieses Flurstückes in südwestlicher Richtung folgend, bis zum Flurstück Nr. 102/1. Der Nordwestgrenze dieses Flurstückes in südwestlicher Richtung folgend, bis an den Weg Fl.St.Nr. 145/2. Diesem Weg ins südöstlicher, dann südwestlicher und schließlich wieder südöstlicher Richtung folgend, bis an den Bechtolsheimer Weg (Fl.St.Nr. 34/3. Diesem Weg in südwestlicher Richtung folgend, bis an den Weg Fl.St.Nr. 1/2. Diesen Weg in kürzester gedachter Linie überquerend und dem Weg Fl.St.Nr. 43 (Gemarkung **Weinolsheim**) in südwestlicher Richtung folgend, bis an die Weissmühle. Dem Weg Fl.St.Nr. 99 in westlicher Richtung folgend bis an den Weg Fl.St.Nr. 127. Diesem und dem anschließenden Weg Fl.St.Nr. 14 in zunächst südwestlicher und dann südöstlicher Richtung folgend, bis zum Weg Fl.St.Nr. 111. Diesem und dem anschließenden Weg Fl.St.Nr. 183 (Flur 13, Gemarkung **Bechtolsheim**) in westlicher Richtung folgend, bis zum Weg Fl.St.Nr. 29. Diesem Weg in südlicher Richtung folgend, bis zum Weg Fl.St.Nr. 168. Diesem und den Wegen Fl.St.Nr. 30, 31 und 63 in südwestlicher Richtung folgend, bis zum Auftreffen auf den Dolgesheimer Weg (Fl.St.Nr. 316). Diesem Weg in nordwestlicher und westlicher Richtung folgend, bis zum Abzweig des Weges 231. Diesem Weg in vorwiegend südöstlicher Richtung folgend bis zum Weg Fl.St.Nr. 273. Diesem in südwestlicher, dem anschließenden Weg Fl.St.Nr. 298/1 in zunächst südöstlicher und dann ebenfalls in südwestlicher Richtung folgend, bis zum Weg Fl.St.Nr. 299. Diesem Weg in südöstlicher Richtung folgend, bis zum Weg Fl.St.Nr. 140/4 (Flur 26, Gemarkung **Gau-Odernheim**). Diesem Weg in südwestlicher Richtung folgend, bis

zum Weg Fl.St.Nr. 72/1. Diesem und den anschließenden Wegen Fl.St.Nr. 71/3, 131 und 133 in südlicher Richtung folgend, bis zum Weg Fl.St.Nr. 132. Diesem Weg in westlicher Richtung folgend, bis zum nördlichsten Punkt des Flurstückes Nr. 56/1 (Flur 25). Der östlichen Grenze dieses Flurstückes in südlicher Richtung folgend, bis zum Weg Fl.St.Nr. 165. Diesem und den Wegen Fl.St.Nr. 166, 111 und 115 in südöstlicher Richtung folgend bis zum Haaggraben (Fl.St.Nr. 182). Den Graben in kürzester gedachter Linie überquerend und den Wegen Fl.St.Nr. 175, 155/2 und 177 in vorwiegend südwestlicher Richtung folgend, bis zum Weg Fl.St.Nr. 82 (Flur 16). Dem Weg Fl.St.Nr. 82 in südlicher Richtung folgend bis zur L 438 (Fl.St.Nr. 116). Diese Straße überquerend und dem Weg Fl.St.Nr. 83 in westlicher Richtung folgend, bis zum Renngraben (Fl.St.Nr. 97). Von diesem Punkt der Südgrenze der L 438 (Fl.St.Nr. 116) in westlicher Richtung folgend, bis zum Weg Fl.St.Nr. 113. Diesem und dem anschließenden Weg Fl.St.Nr. 127 in westlicher und südwestlicher Richtung folgend, bis zum Weg Fl.St.Nr. 128. Diesem Weg in südöstlicher Richtung folgend, bis zum Hillesheimer Weg (Fl.St.Nr. 151).

Diesem Weg in südwestlicher Richtung folgend, bis an den Weg Fl.St.Nr. 156 (Flur 15, Gemarkung **Framersheim**). Diesem Weg in nordwestlicher Richtung folgend, bis an den Graben Fl.St.Nr. 168. Der Südostgrenze des Grabens in südwestlicher Richtung folgend, bis an die Mainzer Straße (Fl.St.Nr. 268). Dieser Straße ca. 10 m in nördlicher Richtung folgend und dann den Wegen Fl.St.Nr. 299 und 291 in vorwiegend südwestlicher Richtung folgend, bis zur Südecke des Flurstückes Nr. 216/1. Der südwestlichen Grenze dieses und des benachbarten Flurstückes 216/2 in nordwestlicher Richtung folgend bis zum Weg Fl.St.Nr. 288. Diesem Weg in westlicher Richtung folgend, bis zum Weg Fl.St.Nr. 265. Diesem Weg in südöstlicher Richtung folgend, bis zum Flurstück Nr. 373/2. Von hier dem Weg Fl.St.Nr. 157 in südwestlicher Richtung folgend, bis zum Weg Fl.St.Nr. 160. Diesem Weg in südöstlicher Richtung folgend, bis zum Weg Fl.St.Nr. 159. Diesem Weg in südwestlicher Richtung folgend, bis zum Weg Fl.St.Nr. 100. Diesem Weg in südöstlicher Richtung folgend, bis zur K 26 (Fl.St.Nr. 84).

Dieser Straße in vorwiegend südlicher Richtung folgend, bis zum Weg Fl.St.Nr. 64 (Flur 2, Gemarkung **Gau-Heppenheim**). Diesem und dem daran anschließenden Weg Fl.St.Nr. 69 in vorwiegend südwestlicher Richtung folgend bis an die Einmündung des Fangegrabens in den Weidasser Bach. Dem südlichen Ufer des Fangegrabens (Fl.St.Nr. 83) sowie der Südgrenze des Flurstückes Nr.32 in südwestlicher Richtung folgend, bis zum Auftreffen auf den Weg Fl.St.Nr. 81. Diesem Weg in nordwestlicher Richtung folgend, bis zum Weg Fl.St.Nr. 86. Diesem Weg in nordöstlicher Richtung folgend, bis zum Auftreffen auf das Flurstück Nr. 15. Der südlichen Grenze dieses Flurstückes in nordwestlicher Richtung folgend, bis zum Auftreffen auf den Langerechweg (Fl.St.Nr. 83).

Diesem und den daran anschließenden Wegen Fl.St.Nr. 32 und 71 in vorwiegend nordöstlicher Richtung folgend, bis an den Weg Fl.St.Nr. 95 (Flur 3, Gemarkung **Framersheim**). Dem Weg Fl.St.Nr. 95 in nordwestlicher Richtung folgend bis zum Auftreffen auf die Holzstraße (Fl.St.Nr. 92). Diesem Weg in nordöstlicher Richtung folgend, bis zum Weg Fl.St.Nr. 93. Diesem Weg in nördlicher Richtung folgend, bis zu einem Punkt genau 30 m südlich des Südufers der Selz (Fl.St.Nr. 105).

Von diesem Punkt in einem Abstand von 30 m dem Südufer der Selz in vorwiegend westlicher Richtung folgend, bis an die Einmündung des Weges Fl.St.Nr. 202 auf den Weg Fl.St.Nr. 191 (Flur 31, Gemarkung **Alzey**). Diesem Weg in nördlicher Richtung folgend, bis an die Selz.

Die Selz (Fl.St.Nr. 203/1) in kürzester gedachter Linie überquerend und dem Nordufer in einem Abstand von 30 m in vorwiegend östlicher Richtung folgend, bis zum Weg Fl.St.Nr. 96 (Flur 2, Gemarkung **Framersheim**). Diesem Weg in zunächst westlicher und dann westlicher Richtung folgend, bis zum Weg Fl.St.Nr. 90. Diesem Weg in nördlicher Richtung folgend, bis an den Bahndamm. Von diesem Punkt aus dem Weg Fl.St.Nr. 97 in vorwiegend nordöstlicher Richtung folgend, bis zum Auftreffen auf das Flurstück Nr. 256/3 (Flur 16). Der südlichen Grenze des Flurstückes Nr. 258 (Bahndamm) in östlicher Richtung folgend, bis zur Westecke des Flurstückes Nr. 255/1. Der südwestlichen Grenze dieses Flurstückes und der Fl.St.Nr. 254/1, 253 und 252 in nordwestlicher Richtung folgend, bis zum Weg Fl.St.Nr. 278/2. Diesem und dem Weg Fl.St.Nr. 280/2 in südöstlicher Richtung folgend, bis zum Weg Fl.St.Nr. 281. Diesem und dem anschließenden Weg Fl.St.Nr. 282 in vorwiegend östlicher Richtung folgend, bis zum Weg Fl.St.Nr. 287. Diesem Weg in nordwestlicher Richtung folgend, bis zum Weg Fl.St.Nr. 286.

Diesem Weg in nordöstlicher Richtung folgend, bis zum Mühlweg (Fl.St.Nr. 267, Gemarkung **Gau-Köngernheim**). Diesem Weg in nordwestlicher Richtung folgend, bis an den Weg Fl.St.Nr. 28. Diesem Weg in vorwiegend nordöstlicher Richtung folgend, bis zum Weg Fl.St.Nr. 25. Diesem Weg in südöstlicher Richtung folgend, bis zum Weg Fl.St.Nr. 257. Diesem Weg in nordöstlicher Richtung folgend, bis an die Selz (Fl.St.Nr. 263).

Der Nordwestgrenze der Selzgrundstücke in vorwiegend nordöstlicher Richtung folgend, bis zum Auftreffen auf die L 414 (Fl.St.Nr. 116, Flur 9, Gemarkung **Gau-Odernheim**). Der L 414 in südöstlicher Richtung folgend bis zur Südecke des Flurstückes Nr. 27. Der Südgrenze dieses Flurstückes in östlicher Richtung folgend, bis zum Weg Fl.St.Nr. 76. Diesem Weg in nördlicher Richtung folgend, bis zum Weg Fl.St.Nr. 77. Diesem Weg in östlicher Richtung folgend, bis zum Renngraben (Fl.St.Nr. 180). Der Süd- und Südwestgrenze des Renngrabens in vorwiegend nordwestlicher Richtung folgend, bis zum Bahndamm (Fl.St.Nr. 265). Diesem Damm in westlicher Richtung folgend, bis zum Weg Fl.St.Nr. 295. Diesem Weg in nordwestlicher Richtung folgend, dabei den Bahndamm und die Selz überquerend, bis zum Weg Fl.St.Nr. 270. Diesem und dem anschließenden Weg Fl.St.Nr. 273 in nordöstlicher Richtung folgend, bis an den Renngraben. Den Wegen Fl.St.Nr. 289 und 280 in nordwestlicher Richtung folgend bis an die Selz. Diese in kürzester gedachter Linie überquerend und dem Weg Fl.St.Nr. 187 in nordwestlicher Richtung folgend, bis zur Ostecke des Flurstückes Nr.58. Der Südgrenze dieses Flurstückes in westlicher Richtung folgend, bis zum Weg Fl.St.Nr. 180 (Flur 3). Diesem Weg in nördlicher Richtung folgend, bis zum nördlichsten Punkt des Flurstückes Nr. 16/1. Der Nordgrenze dieses Flurstückes in westlicher Richtung folgend, bis zur Straße Fl.St.Nr. 178. Dieser Straße in nordwestlicher Richtung folgend, bis zum Bahndamm (Fl.St.Nr. 161).

Der Südost- und Ostgrenze dieses Dammes in nordöstlicher und nördlicher Richtung folgend bis zur nördlichsten Ecke des Flurstückes Nr. 5 (Flur 18, Gemarkung **Bechtolsheim**). Der Nordgrenze und deren geradliniger östlicher Verlängerung in östlicher Richtung folgend, bis an die Selz (Fl.St.Nr. 19). Der Nordostgrenze der Selzgrundstücke in vorwiegend nordöstlicher Richtung folgend, bis zum Weg Fl.St.Nr. 16 (Flur 19). Diesem Weg in nordöstlicher Richtung folgend, bis zum Weg Fl.St.Nr. 191. Diesem Weg in südwestlicher Richtung folgend, bis zum

Weg Fl.St.Nr. 175. Diesem Weg in nordöstlicher Richtung folgend, bis zum Bahndamm (Fl.St.Nr. 173).

Der südlichen beziehungsweise südöstlichen Seite des Bahndammes in vorwiegend nordöstlicher Richtung folgend, bis zur Südwestecke des Flurstückes Nr. 83/1 (Gemarkung **Uندنheim**). Der Südgrenze dieses Flurstückes in östlicher Richtung folgend, bis an den Friesenheimer Weg (Fl.St.Nr. 104). Diesem Weg in östlicher Richtung folgend, bis an den Weg Fl.St.Nr. 101.

Diesem und dem anschließenden Weg Fl.St.Nr. 133 (Gemarkung **Köngernheim**) in nördlicher Richtung folgend, bis an die Westecke des Flurstückes 130. Der Nordwestgrenze dieses Flurstückes in nordöstlicher Richtung folgend, bis an die B 420 (Fl.St.Nr. 119). Diese Straße in kürzester gedachter Linie zur Südwestecke des Flurstückes Nr. 113 überquerend. Der West- und Nordwestgrenze dieses und der benachbarten Flurstücke Nr. 123 und 112 in nordöstlicher Richtung folgend bis an die Selz (Fl.St.Nr. 148). Die Selz in kürzester gedachter Linie überquerend und zurück zum Ausgangspunkt.

Der **Ortsbereich Bechtolsheim** gehört nicht zum Landschaftsschutzgebiet. Die Grenze dieses ausgeklammerten Bereiches verläuft, im Süden beginnend, ausgehend von der Nordwestecke des Flurstückes 114 (Flur 15) wie folgt: Den Weg Fl.St.Nr. 111 in kürzester gedachter Linie überquerend bis zur Selz (Fl.St.Nr. 19). Entlang der Ost- und Südostgrenze der Selzgrundstücke bis zur nördlichsten Ecke des Flurstückes Nr. 9 (Flur 19). Der Nordostgrenze dieses Flurstückes in südöstlicher Richtung folgend, bis zum Weg Fl.St.Nr. 91. Diesem Weg in südwestlicher Richtung folgend, bis zum Weg Fl.St.Nr. 97. Diesem Weg und dem anschließenden Weg Fl.St.Nr. 124, 125, 146 und 161 in südöstlicher Richtung folgend, bis zum Bergweg (Fl.St.Nr. 160). Diesem Weg in vorwiegend südwestlicher Richtung folgend, bis zum Weg Fl.St.Nr. 62. Diesem Weg in südlicher Richtung folgend, bis zum Weg Fl.St.Nr. 134. Diesem Weg in westlicher Richtung folgend, bis zum Weg Fl.St.Nr. 118. Diesem Weg in nördlicher Richtung folgend, bis zur Nordostecke des Flurstückes Nr. 116. Der Nordgrenze dieses Flurstückes in westlicher Richtung folgend, bis zum Flurstück Nr. 113. Der Ostgrenze dieses Flurstückes in Richtung Süden folgend, bis zu dessen südöstlichen Eckpunkt. Von hier aus der südlichen Grenze in westlicher Richtung folgend zurück zum Ausgangspunkt.

Landschaftsschutzgebiet im Bereich der „Hessensteiger Mühle“

Die Grenze des Gebietes verläuft im Norden, Auftreffen des Grabens Fl.St.Nr. 73, (Flur 16, Gemarkung Dautenheim) auf den Weidasserbach, beginnend wie folgt: Vom Ausgangspunkt den Weidasser Bach in kürzester gedachter Linie überquerend, bis auf den Weg Fl.St.Nr. 66. Diesem Weg in südwestlicher Richtung folgend bis zum Auftreffen auf den Weg Fl.St.Nr. 52/2. Diesem Weg in südöstlicher Richtung folgend, bis zum Weg Fl.St.Nr. 61. Der Südostgrenze dieses Weges (er gehört in voller Breite zum LSG) in südwestlicher Richtung folgend bis zum Weg Fl.St.Nr. 60. Diesem Weg in nordwestlicher Richtung folgend, bis an den Weidasserbach (Fl.St.Nr. 58/3). Dem Südostufer des Baches in Richtung Südwesten folgend, bis zum Weg Fl.St.Nr. 152. Diesem und dem Weg Fl.St.Nr. 153 in vorwiegend westlicher Richtung folgend, bis zum Auftreffen des Weges Fl.St.Nr. 49 (Flur 3, Gemarkung Kettenheim) auf das Nordufer des Weidasserbaches. Den Weidasserbach in kürzester gedachter Linie überquerend und dem Weg Fl.St.Nr. 49 in nordöstlicher Richtung folgend, bis zum Weg Fl.St.Nr. 150. Diesem Weg in Richtung Norden folgend, bis zum Auftreffen auf

den Kirchweg (Fl.St.Nr. 147/1). Der Nordgrenze dieses Weges (er gehört in voller Breite zum LSG) in östlicher Richtung folgend, bis zum Weg Fl.St.Nr. 142 (Flur 34, Gemarkung Alzey). Diesem Weg und den Wegen Fl.St.Nr. 158/2, 158/3 und 60 in vorwiegend nordöstlicher Richtung folgend, bis an den Graben Fl.St.Nr. 73. Der Nordostgrenze dieses Grabens in südöstlicher Richtung folgend und zum Ausgangspunkt zurück.

Die umgrenzenden Straßen und Wege gehören, sofern nicht ausdrücklich anders beschrieben, nicht zum Landschaftsschutzgebiet.